

Unterstützung

Corona und die Auswirkungen auf Institutionen der Behindertenhilfe und Inklusionsbetriebe

Von Annette Tabbara

Die Corona-Pandemie stellt gerade Menschen mit Behinderungen vor große Herausforderungen, da sie von den Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie besonders hart getroffen werden. Dieser Beitrag stellt dar, welche gesetzlichen und programmatischen Veränderungen zur Unterstützung in den letzten Monaten verabschiedet wurden.

Zu Beginn der Corona-Krise im März 2020 konnten viele soziale Dienstleister ihre Angebote nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig in der gewohnten Form erbringen. Viele Einrichtungen der Behindertenhilfe mussten ganz oder teilweise schließen. Da eine Ansteckungsgefahr für die dort beschäftigten – in der Regel besonders vulnerablen – Menschen befürchtet wurde, kam es zu Betretungs- oder Beschäftigungsverboten nach dem Infektionsschutzgesetz durch die Länder. Zeitweise konnten die Werkstätten für behinderte Menschen nur im Rahmen von Notbetreuungen und systemrelevanten Tätigkeiten Arbeitsergebnisse erzielen. Inklusionsbetriebe, die beispielsweise in der Gastronomie tätig waren, mussten ganz schließen.

Die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) gGmbH hat jeweils im März und im Mai 2020 eine Befragung der Inklusionsbetriebe durchgeführt. Rund 80 Prozent der im Mai befragten Inklusionsbetriebe gaben an, direkt (z. B. durch angeordnete Betriebsschließungen) oder indirekt (z. B. durch unterbrochene Lieferketten) von den Auswirkungen der Pandemie betroffen zu sein.¹ Auch die Werkstätten für behinderte Menschen beklagten teilweise erhebliche Umsatzrückgänge. Teilweise konnten die Werkstätten auf neue Beschäftigungsfelder ausweichen, zum Beispiel in der Maskenproduktion.

Ein Problem war am Anfang der Epidemie auch die Schutzausrüstung für die Mitarbeiter*innen. Wie auch in anderen Bereichen, zum Beispiel der Kranken- und Altenpflege, mangelte es zunächst mancherorts an ausreichender und angemessener Schutzkleidung. Dies konnte durch die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in den Ländern allerdings mittlerweile flächendeckend behoben werden.

Zur Verbesserung der coronabedingten Unsicherheiten und Einbußen hat der Gesetzgeber in den letzten Monaten mit hohem Tempo eine Vielzahl von Erleichterungen und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Werkstätten und Inklusionsbetriebe verabschiedet.

Mit dem **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)** wird der Fortbestand von sozialen Einrichtungen und

Dienstleistern während und nach der Corona-Krise sichergestellt.² Das SodEG ermöglicht es den Trägern, den sozialen Dienstleistern die finanziellen Zuschüsse nach den Sozialgesetzbüchern in Höhe von bis zum 75 Prozent weiter zu zahlen, um ihren Bestand zu sichern. Im Gegenzug verpflichten sich die sozialen Dienstleister, alle ihnen zumutbaren Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen. Durch das SodEG gestützt werden vor allem Rehabilitationsdienste und Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen und die Angebote der Eingliederungshilfe.

Während die Werkstätten durchgängig vom SodEG profitieren konnten, stellt sich die Lage für **Inklusionsbetriebe** nach § 215 SGB IX anders dar. Zwar können im Rahmen des SodEG grundsätzlich auch die Förderleistungen der Integrationsämter an Inklusionsbetriebe weiterlaufen. Allerdings erwirtschaften Inklusionsbetriebe einen Großteil der Einnahmen durch ihre Tätigkeit am Markt, und diese ausfallenden Erlöse aus der wirtschaftlichen Tätigkeit werden mit dem SodEG nicht kompensiert. Sie profitieren wegen dieser Finanzierungsstruktur nicht in gleichem Umfang vom SodEG wie etwa Einrichtungen der Behindertenhilfe, deren Einnahmen zu einem deutlich höheren Anteil aus öffentlichen Mitteln stammen.

Gleichzeitig hatte ein erheblicher Teil der Inklusionsbetriebe keinen Zugang zu den Liquiditätshilfen des Bundes und der Länder. Wegen ihres Gemeinnützigkeitsstatus fiel der überwiegende Teil der Inklusionsbetriebe aus den besonders günstigen Krediten der sogenannten »KfW-Corona-Hilfe« heraus. Im Rahmen des Konjunkturpakets wurde deshalb ein neues **KfW-Sonderprogramm explizit auch für gemeinnützige Unternehmen** aufgelegt.³ Für die Jahre 2020 und 2021 stellt der Bund eine Milliarde Euro bereit, um über günstige Kreditkonditionen (1 bis 1,5 Prozent p. a., tilgungsfreie Anfangsjahre, Laufzeit bis zu zehn Jahren, Möglichkeit von Stundungen, Erlassen und Vergleichen) eine schnelle Hilfestellung für notleidende gemeinnützige Unternehmen zu ermöglichen. Der Bund übernimmt das Ausfallrisiko durch eine 80-prozentige Haftungsfreistellung. Die Länder können mit eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent sicherstellen.

Darüber hinaus wurde mit dem Konjunkturpaket ein Programm für **Überbrückungshilfen** aufgelegt, mit dem der coronabedingte Umsatzausfall von kleinen und mittel-

1 www.faf-gmbh.de/wp-content/uploads/2020/05/20-0525_Final-Zusammenfassung_2.-Umfrage.pdf

2 Art. 10 des Gesetzes vom 27.3.2020, BGBl. I S. 575 (Sozialschutzpaket)

3 www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf

ständischen Unternehmen abgedeckt werden soll.⁴ Von diesem mit 25 Milliarden Euro unterlegten Programm profitieren sollen ausdrücklich auch Inklusionsbetriebe.⁵

Einem Großteil der Inklusionsbetriebe ist allerdings auch der Zugang zu diesen Zuschüssen aus dem Überbrückungshilfeprogramm verwehrt. Denn für Unternehmen, die mit anderen Unternehmen verbunden sind (Verbundunternehmen), gelten besondere Vorgaben, die im Ergebnis alle Inklusionsbetriebe von der Förderung ausschließen, hinter denen ein großer Träger steht. Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) sind hiervon in einigen Ländern rund 50 Prozent der Inklusionsbetriebe betroffen.

Um auch diese Lücke zu schließen, hat der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2020 den zweiten Nachtragshaushalt 2020 beschlossen und im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen neuen Haushaltstitel für **Zuschüsse** für Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsunternehmen mit einem Ansatz von **100 Millionen Euro** geschaffen. Damit sollen insbesondere die über 900 Inklusionsunternehmen in Deutschland, die Einrichtungen der Behindertenhilfe, aber auch Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen, wie beispielsweise die Dialoghaus Hamburg gGmbH mit ihrer Erlebnisausstellung »Dialog im Dunkeln« unterstützt werden, sofern entstandene Schäden nicht durch andere Umsätze oder staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Mit der Administration des Programms sollen die Integrationsämter der Länder beauftragt werden. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem für die Ausgleichsabgabe bewährten Schlüssel.⁶ Eine Verknüpfung der Förderung an die Anzahl der Mitarbeiter*innen findet nicht statt, auch gibt es, abgesehen vom beihilferechtlichen Höchstbetrag (800.000 Euro) keine Obergrenze der möglichen Förderung.

Die Betriebsschließungen und Betretungsverbote haben in vielen Fällen eine Verschlechterung der **Entgeltsituation** der Werkstattbeschäftigten nach sich gezogen. Da die Entgelte der Werkstattbeschäftigten vom Werkstattergebnis abhängen, wirkt sich eine Werkstattschließung mit Einstellung der Produktion und Rückgang des Umsatzes unmittelbar auf das Entgelt aus. Die Werkstätten müssen mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses in Form von Entgelten an die Beschäftigten auszahlen. Dazu haben sie eine Ertragsschwankungsrücklage zu bilden (§ 12 Absatz 5 Nummer 1 und 2 Werkstättenverordnung). Die Entlohnungsgrundsätze stellt jede Werkstatt in eigener Verantwortung auf, wobei die Werkstatträte ein Mitbestimmungsrecht haben (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung).

Auch wenn pandemiebedingt das Arbeitsvolumen sinkt beziehungsweise ein Arbeitsergebnis aufgrund von Betriebsschließungen nicht mehr erwirtschaftet werden kann, besteht grundsätzlich der Anspruch der Werkstattbeschäftigten auf Werkstattentgelt in der vollen Höhe, also Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Arbeitsförderungsgeld gegenüber der Werkstatt weiter. Dann ist zunächst auf die Ertragsschwankungsrücklage zurückzugreifen. Wenn auch diese aufgebraucht ist und kein Arbeitsentgelt mehr gezahlt werden kann, müssen die Werkstattentgelte

gekürzt werden. Dies hat für davon betroffene Werkstattbeschäftigte ohne eine Kompensation unmittelbare Folgen. Beziehen sie bereits Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, dann erhöhen sich diese um die Verminderung der darauf anzurechnenden Werkstattentgelte. Konnten sie bislang ihren Lebensunterhalt aus Werkstattentgelt, einer vollen Erwerbsminderungsrente und Arbeitsförderungsgeld selbst finanzieren, müssen sie möglicherweise aufstockende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen.

Der Bestand der Werkstatt und des individuellen Arbeitsplatzes der Werkstattbeschäftigten sind also jederzeit gesichert. Dennoch bestand zwischen Bund und Ländern Einigkeit, dass es einer Kompensation für die Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten bedurfte. Aus Sicht des Bundes kam eine Kompensation über die Zahlung von **Kurzarbeitergeld** für Werkstattbeschäftigte nicht in Betracht, da die Werkstattbeschäftigten keine Arbeitnehmer*innen sind, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und in der Arbeitslosenversicherung freigestellt sind, dementsprechend also auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III). Eine temporäre Erhöhung des **Arbeitsförderungsgeldes** (§ 59 SGB IX) hingegen war bei den Ländern nicht mehrheitsfähig, da die Kosten allein von den Rehabilitationssträgern zu tragen gewesen wären (§ 63 Absatz 2 SGB IX).

Deswegen haben die Integrationsämter der Länder die Möglichkeit erhalten, vorübergehend für das Jahr 2020 die **Mittel für die Ausgleichsabgabe** nun auch zielgerichtet für die Kompensation der aufgrund der Corona-Pandemie sinkenden Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte zu verwenden (§ 14 Absatz 1 Nummer 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV)⁷. Die Mittel stammen aus der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zu zahlen haben, die ihre Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nicht oder unzureichend erfüllen (§ 160 SGB IX).

Der Bund verzichtet dazu für das Jahr 2020 einmalig auf die Hälfte der ihm aus der Ausgleichsabgabe zustehenden Mittel, so dass statt 20 Prozent im Jahr 2020 nur 10 Prozent des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe von den Ländern an den Ausgleichsfonds weitergeleitet werden (§ 36 SchwbAV). Die Integrationsämter haben so die Möglichkeit, einen Ausgleich für die gesunkenen oder weggefallenen Werkstattentgelte zu zahlen. Die Leistungen gehen an die Werkstätten, die das Geld in voller Höhe in das Arbeitsergebnis einzustellen haben. Durch diese Zweckbindung wird sichergestellt, dass die Leistungen zur Zahlung der Arbeitsentgelte an die Menschen mit Behin-

4 a. a. O.

5 Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze corona-bedingt in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber den Monaten des Vorjahres zurück gegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August um mindestens 50 Prozent fort dauern. Erstattet werden bis zum 50 Prozent der fixen Betriebskosten. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

6 § 160 Abs. 6 S. 2 SGB IX

7 eingeführt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 6. 7. 2020, BGBl. I S. 1595)

derungen verwendet und Einbußen ausgeglichen werden. Den Integrationsämtern werden keine Vorgaben gemacht, in welcher konkreten Höhe die Entgelteinbußen ausgeglichen werden. Dies hängt vielmehr von der individuellen Situation vor Ort ab.

Leistungsempfänger können neben Werkstätten auch andere Leistungsanbieter sein (§ 60 Absatz 2 SGB IX). Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass alle krisenbedingten Einbußen erfasst werden.

Soweit kritisiert werden könnte, dass die Umwidmung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Richtung Werkstätten für Menschen mit Behinderungen fehlgeleitet sei, da sie der Integration in den (ersten) Arbeitsmarkt zugutekommen sollten. Doch es sei darauf hingewiesen, dass das Vermögen des Ausgleichsfonds bei gegenwärtig 146 Millionen Euro liegt und dies zulässt. Für Projektförderungen aus dem Ausgleichsfonds bleibt auch in Zukunft ein ausreichender Spielraum. Auch die Bundesagentur für Arbeit erhält im Jahr 2020 die ihr zustehenden 16 Prozent aus der Ausgleichsabgabe zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Rechtskreis des SGB III schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt.⁸

Zeitgleich wurde auch die **Finanzierung der überregionalen Interessenvertretung der Werkstatträte** auf Bundesebene (Werkstatträte Deutschland - WRD) auf eine sichere, praktikable und zukunftsfeste gesetzliche Grundlage gestellt. Bereits mit dem Bundesteilhabegesetz wurde in § 39 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretung der Werkstatträte erstmals gesetzlich geregelt.⁹ Danach gehören zu den Kosten, die die Werkstätten zu tragen haben, auch die Aufwendungen für die überregionalen Interessenvertretungen. Die Werkstätten erhalten diese Aufwendungen dann von den Kostenträgern erstattet. Dieser Zahlungsweg über die rund 700 Werkstätten an WRD wurde als sehr verwaltungsaufwändig angesehen. Deswegen wurde die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretung auf Bundesebene in einem neuen § 39 Absatz 4 WMVO weiter konkretisiert.¹⁰ Die Vorschrift benennt nun ausdrücklich die Zahlungsverpflichtung in Höhe von 1,60 Euro pro Jahr und Werkstattbeschäftigten. Das entspricht dem Betrag, den die Bundesarbeitsgemeinschaft der über-

örtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) ihren Mitgliedern nach dem alten Recht für ihre Kostensatzverhandlungen mit den Werkstätten empfohlen hatte. Mit Blick auf zukünftige Kostensteigerungen wird dieser Betrag entsprechend der Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 3 SGB IX) dynamisiert. Das Geld fließt nun – ohne Umweg über die Werkstatt – einmal jährlich direkt vom Träger der Eingliederungshilfe an WRD, das heißt ein aufwendiges Inkasso entfällt.

Aus Anlass der Corona-Pandemie wurde auch eine Sonderregelung für die Nutzung von **Telefon- und Videokonferenzen** für Betriebsratssitzungen in das Betriebsverfassungsgesetz aufgenommen (§ 129).¹¹ Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entsende-Richtlinie wurde eine entsprechende Regelung auch für die Werkstatträte getroffen (§ 40 a WMVO).¹² Diese können nun – wie Betriebsräte – an Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen und Versammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen durchführen. Wie beim Betriebsverfassungsgesetz treten die Regelungen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.¹³

Pandemiebedingt erfolgte auch eine Neuregelung des Mehrbedarfs für das **Mittagessen in Werkstätten**. Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten oder an einer vergleichbaren, tagesstrukturierenden Maßnahme teilnehmen, erhalten in den Einrichtungen regelmäßig ein Mittagessen. Für hilfebedürftige Personen wird dafür ein Mehrbedarf in Höhe von 3,40 Euro pro Mittagessen anerkannt.¹⁴ Voraussetzung für die Anerkennung dieses Mehrbedarfs war bislang, dass die Mittagsverpflegung »gemeinschaftlich« und »in Verantwortung« der Einrichtungen erfolgt. Durch die pandemiebedingte Schließung von Werkstätten wurden allerdings viele Leistungsberechtigte am Wohnort versorgt, sodass diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden konnten. Im Zuge der Neuregelung des Schulmittagessens für leistungsberechtigte Kinder auch bei häuslicher Verpflegung im Rahmen der pandemiebedingten Schulschließungen¹⁵ wurde diese Regelung auch für die Werkstattbeschäftigten nachvollzogen.¹⁶ Damit wird im Zeitraum Mai bis einschließlich September ein Mehrbedarf in unveränderter Höhe anerkannt, unabhängig davon, wo das Mittagessen eingenommen wird.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§ 56)¹⁷ konnte auch die besondere Situation von Eltern mit erwachsenen Kindern mit Behinderungen berücksichtigt werden. Sie haben nun ungeachtet des Alters des Kindes einen **Anspruch auf Entschädigung**, wenn die Einrichtung, in denen ihr Kind betreut wird, wegen Corona geschlossen wird. Bislang galt dies nur für Kinder bis zwölf Jahren.

Teilweise stellte sich auch die Frage, ob die Werkstattleitungen berechtigt sind, bei behördlich angeordneten Betretungsverboten diese auf den **Urlaubsanspruch** anzurechnen. Da Beschäftigte in Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, gelten für sie die allgemeinen arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Grundsätze und damit auch die Vorschriften über Arbeitszeit und Urlaub. Einzelheiten zum Rechtsverhältnis zwischen dem in der Werkstatt beschäftigten Menschen und der Werkstatt – also zur konkreten individuellen Arbeitszeit und zum Ur-

8 § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV

9 Art. 22 Nr. 9 a des Gesetzes vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3234 (Bundesteilhabegesetz)

10 eingeführt durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 10. 7. 2020, BGBl. I S. 1657 (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 6. 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen)

11 Art. 5 des Gesetzes vom 20. 5. 2020, BGBl. I S. 1044 (Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung)

12 Art. 2 a des Gesetzes vom 10. 7. 2020, BGBl. I S. 1657

13 Art. 2 b des Gesetzes vom 10. 7. 2020, BGBl. I S. 1657

14 § 42 Abs. 2 SGB XII

15 § 68 Abs. 1 SGB II, § 142 Abs. 2 SGB XII

16 § 142 Abs. 2 SGB XII

17 Art. 5 des Gesetzes vom 19. 6. 2020, BGBl. I S. 1385 (Corona-Steuerhilfegesetz)

laubsanspruch – werden in sogenannten Werkstattverträgen geregelt. Bei den zurzeit 736 Werkstätten bundesweit werden die Konsequenzen der ebenfalls differenziert angewendeten Betretungsverbote unterschiedlich gehandhabt. Ebenso heterogen sind die WfbM mit ihren Dienstleistungen und Produkten auf dem Markt aufgestellt. Wichtig ist dabei, dass die Werkstätten für behinderte Menschen wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben müssen, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können (§ 12 Absatz 3 Werkstättenverordnung, WVO). Deshalb kann es aus wirtschaftlichen Erwägungen durchaus zu rechtfertigen sein, dass eine Werkstattleitung dafür Sorge trägt, dass beim Hochfahren der Produktion wieder alle an Bord sind. Wenn ein Betretungsverbot besteht, haben Werkstattleitungen das Recht, Betriebsferien anzuordnen. Dies geht allerdings nicht rückwirkend. Hierbei ist der Werkstattrat zu beteiligen.

Soweit Träger der Eingliederungshilfe ihren Beschäftigten einen Bonus oder eine **Corona-Prämie** zahlen, bleibt diese über § 82 Abs. 2 S. 3 SGB XII anrechnungsfrei. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgelegt, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei gewähren können.¹⁸ Die Freilassung wird auch auf Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen ausgedehnt.

Fazit

Die Corona-Gesetzgebung der vergangenen Monate hat den Erhalt der sozialen Infrastruktur in Deutschland gestützt und dabei insbesondere auch die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in ganz besonderer Weise berücksichtigt. Angefangen von der Sicherung der Institutionen über das SodEG im Rahmen der Sozialschutzpakete I und II bis zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wurde eine Vielzahl von Regelungen in hohem Tempo in Kraft gesetzt, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. ■



Dr. Annette Tabbara, LL. M.

ist Leiterin der Abteilung V im Bundesministerium für Arbeit und Soziales »Teilhabe und Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe«.

¹⁸ Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen GZ IV C 5 – S 2342/20/10009 :001 DOK 2020/0337215

Keine Einbrüche bei der Reha für Suchtkranke

Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilte auf Anfrage mit, dass die Zahl der Anträge auf medizinische Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankten in der ersten Jahreshälfte 2020 um 7,1 Prozent im Vergleich zu 2019 zurückgegangen sei. Insgesamt sei die Zahl der Anträge in dem Zeitraum um 15,1 Prozent gesunken. Bei den Bewilligungen einer Reha-Maßnahme verhält es sich ähnlich: Die Zahl der Bewilligungen für Suchtkranke sank um 6,7 Prozent.

Es zeige sich am geringeren Rückgang, dass die Rehabilitationsträger die Rahmenbedingungen so angepasst hätten, »dass die besonders beeinträchtigte Gruppe der abhängigkeiterkrankten Menschen auch während der Pandemie Zugang zur medizinischen Rehabilitation erhalten hat«, hieß es seitens der DRV Bund gegenüber »Soziale Sicherheit«.

Eine konkrete Maßnahme war, dass die DRV den Zeitraum für den Beginn der Rehabilitation von sechs auf zwölf Monate nach der Bewilligung heraufgesetzt hat, damit nicht im Lockdown reihenweise Menschen zusehen müssen, wie ihre bewilligten Therapien verfallen.

Wie sich die Zahl der Anträge weiter entwickeln wird? »Ungewiss«, so die DRV-Sprecherin weiter. Man müsse sich auf die sich permanent verändernde Situation einstellen. »Die Nahtlosigkeit und die Aufrechterhaltung der rehabilitativen Versorgung« sei »naturgemäß« von besonderer Bedeutung, um Rückfälle zu vermeiden und einen nachhaltigen Therapieerfolg zu sichern. Die Rehabilitation für Suchtkranke sei entsprechend »nicht wesentlich verändert« weitergelaufen.

Jörg Meyer